

Unbezahlter Urlaub

V 04.2021

Sie planen einen unbezahlten Urlaub? Ihren Versicherungsschutz bei der blpk gegen die Risiken Invalidität und Tod können Sie trotzdem behalten.

Bin ich während eines unbezahlten Urlaubs bei der blpk versichert?

Nein. Grundsätzlich besteht während einem unbezahlten Urlaub kein Versicherungsschutz bei der blpk.

Einzige Ausnahme: die sogenannte Nachdeckung während des ersten Monats. Gegen die Risiken Invalidität und Tod sind Sie in dieser kurzen Zeit versichert – allerdings nur auf Höhe der gesetzlichen Minimalleistungen. Der bisherige, meist bessere Schutz gemäss Vorsorgereglement existiert bereits ab dem ersten Tag des unbezahlten Urlaubs nicht mehr.

Was kann ich tun, um Versicherungslücken zu schliessen?

Sie können die Versicherung bei der blpk während des Urlaubs teilweise weiterführen (maximal für 24 Monate). Oder aber Sie unterbrechen die Versicherung.

Welche Möglichkeiten bietet mir die blpk?

Variante A: **Versicherung der Risiken Invalidität und Tod**

- Sie leisten weiterhin Ihre Beiträge gegen die Risiken Invalidität und Tod und übernehmen ausserdem die Beiträge Ihres Arbeitgebenden. Weiterhin zahlen Sie die gesamten Verwaltungskosten und allfällige Sanierungsbeiträge. Ihre bisherigen Beiträge und die des Arbeitgebenden finden Sie auf Ihrem aktuellen Versicherungsausweis.
- Die Risikoleistungen bleiben die gleichen wie bisher – maximal 24 Monate lang.
- Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat müssen Sie zusätzlich eine sogenannte Abredeversicherung zum Schutz gegen Nichtberufsunfälle abschliessen.
- Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Formular für die Meldung eines unbezahlten Urlaubs. Sie finden es auf unserer Website.
- Ihr Arbeitgebender kann Ihnen ebenfalls Informationen geben.

Variante B: **Unterbrechung des Versicherungsschutzes**

- Sie können während Ihres unbezahlten Urlaubs auch auf die gesamte Versicherung verzichten. In diesem Fall zahlen Sie und Ihr Arbeitgebender für die Dauer der Unterbrechung keine Beiträge.
- Die blpk führt bei dieser Variante das gesamte Sparkapital nach Beginn des unbezahlten Urlaubs beitragsfrei weiter – aber höchstens 24 Monate lang.

Bei beiden Varianten gilt: Ihre Entscheidung ist unwiderruflich. Sie gilt also für die ganze Dauer des unbezahlten Urlaubs.

Ich habe mich entschieden. Was müssen mein Arbeitgebender und ich nun tun?

Vor Antritt des unbezahlten Urlaubs müssen Sie der blpk die Dauer des Urlaubs und die Wahl des Versicherungsschutzes melden. Nutzen Sie dafür das vorgesehene Formular. Unterzeichnen Sie es bitte zusammen mit Ihrem Arbeitgebenden. Das Formular finden Sie auf unserer Website.

Ausnahme von der Meldepflicht:

Bei einem kurzen unbezahlten Urlaub – das wäre **maximal ein Monat** – verzichtet die blpk auf die erwähnte Meldung. Der Verzicht gilt nur, wenn Arbeitnehmende und Arbeitgebende während des kurzen unbezahlten Urlaubs alle Beiträge gemäss Reglement im bisherigen Umfang weiterzahlen. Also auch die Sparbeiträge.

Wie bezahle ich die Beiträge während meines unbezahlten Urlaubs?

Für die Dauer Ihres unbezahlten Urlaubs ist Ihr Arbeitgebender Beitragsschuldner der blpk. Wie er die Beiträge an Sie weiterverrechnet (Art und Umfang), ist seine Sache und erfolgt nach den bei ihm geltenden Regeln. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgebenden.

Was geschieht, wenn ich keine Angaben zum Versicherungsschutz mache?

Wenn Sie uns vor Antritt des Urlaubs nicht das Formular mit Ihren Angaben zum Versicherungsschutz schicken, besteht während des ganzen unbezahlten Urlaubs fast **kein Schutz**. Für einen Monat sind Sie nur stark reduziert gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert («Nachdeckung», siehe erste Seite ganz oben). Sie können den Versicherungsschutz auch nicht später und rückwirkend erhalten.

Für kurze unbezahlte Urlaube gibt es die «Ausnahme von der Meldepflicht» (siehe erste Seite unten).

Falls Ihr Arbeitsverhältnis während eines unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird, endet in jedem Fall auch der Versicherungsschutz für diesen unbezahlten Urlaub.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson bei der blpk. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Website.